

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
 Handelsname : SilberNetz  
 Produktcode : STSN-15 / STSN-15-2 / STSN-30 / STSN-40 / STSN-100 / STSN-200 / STSN-500 / VS-STSN-40 / VS-STSN-100 / STSN-15-T / STSN-15-T-2 / SIPA-80 / VS-SIPA-80  
 Produktart : Biozide

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt  
 Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Verbraucher  
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Wasserkonservierung  
 Funktions- oder Verwendungskategorie : Biozidprodukt

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

|  |                                 |
|--|---------------------------------|
| <b>Hersteller</b>  | <b>Inverkehrbringer</b>         |
| WM aquatec GmbH & Co. KG                                   | Campingprofi Donada & Witzig AG |
| Uracher Straße, 22   | Giessenstrasse, 11 b            |
| 73268 Erkenbrechtsweiler                                   | 8953 Dietikon                   |
| Deutschland  | Schweiz                         |
| T +49 – 7026 932 10 90 - F +49 – 7026 932 10 98            | T +41 (0) 43 322 58 58          |
| <a href="mailto:info@wm-aquatec.de">info@wm-aquatec.de</a> |                                 |

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49 (0) 761 19240 Vergiftungs-Infomationszentrale Freiburg  
 Betriebszeiten 24 Stunden, 7 Tage pro Woche

| Land    | Organisation/Firma | Anschrift                      | Notrufnummer            | Anmerkung   |
|---------|--------------------|--------------------------------|-------------------------|---|
| Schweiz | Tox Info Suisse    | Freiestrasse 16<br>8032 Zürich | 145<br>+41 44 251 51 51 | (aus dem Ausland:<br>+41 44 251 51 51)<br>Auskunft: +41 44 251<br>66 66 |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 H400  
 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 H410  
 Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Sehr giftig für Wasserorganismen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

# SilberNetz

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS09

Signalwort (CLP) :

Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) :

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

Kindergesicherter Verschluss :

Nicht anwendbar

Tastbarer Gefahrenhinweis :

Nicht anwendbar

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Anmerkungen :

Polyamid  
Granulat  
Die Einstufung entspricht  
Wirkstoff

| Name   | Produktidentifikator   | Konz. | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]           |
|--|--|-------|--|
| Silber<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | CAS-Nr.: 7440-22-4<br>EG-Nr.: 231-131-3<br>REACH-Nr.: 01-2119555669-21 | < 1   | Aquatic Acute 1, H400 (M=10)<br>Aquatic Chronic 1, H410 (M=10) |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen :

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt :

Haut mit viel Wasser abwaschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt :

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken :

Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# SilberNetz

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum.  
Ungeeignete Löschmittel : Nach unserer Kenntnis, keine.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Bei thermischer Zersetzung entsteht: Kohlenstoffoxide (CO, CO<sub>2</sub>).

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.  
Sonstige Angaben : Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen.  
Sonstige Angaben : Möglichkeit der Wiederverwertung prüfen. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.  
Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.  
Wärme- oder Zündquellen : Beinhaltet keine besondere Brand- oder Explosionsgefahr.  
Zusammenlagerungsinformation : Von Oxidationsmitteln fernhalten.  
Lager : Vor Sonnenbestrahlung schützen.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# SilberNetz

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| Silber (7440-22-4)  |  |
|---|--|
| <b>EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)</b>                            |  |
| Lokale Bezeichnung  | Silver, metallic   |
| IOEL TWA  | 0,1 mg/m <sup>3</sup>  |
| Rechtlicher Bezug   | COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC  |
| <b>Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)</b> |  |
| AGW (OEL TWA) [1]   | 0,1 mg/m <sup>3</sup> (E)  |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                               | 8(II)  |
| Anmerkung   | DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich) |
| Rechtlicher Bezug   | TRGS900  |
| <b>Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>                |  |
| Lokale Bezeichnung  | Argent / Silber  |
| MAK (OEL TWA) [1]   | 0,1 mg/m <sup>3</sup> (e)  |
| KZGW (OEL STEL)   | 0,8 mg/m <sup>3</sup> (e)  |
| Kritische Toxizität   | Haut   |
| Anmerkung   | NIOSH, OSHA  |
| Rechtlicher Bezug   | www.suva.ch, 28.03.2022  |

##### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

##### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

###### Augenschutz:

Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung bei Augenkontakt zu erwarten. Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert

##### 8.2.2.2. Hautschutz

###### Haut- und Körperschutz:

Unter normalen Verwendungsbedingungen ist eine spezielle Kleidung/ Hautschutzausrüstung nicht erforderlich

# SilberNetz

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden

### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                   |
|---|-------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Fest            |
| Farbe   | : Weiß, Silber.   |
| Aussehen  | : Granulat.       |
| Geruch  | : Geruchlos.      |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht verfügbar |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar |
| Siedepunkt  | : Nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht verfügbar |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht anwendbar |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht anwendbar |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht anwendbar |
| Flammpunkt  | : Nicht anwendbar |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar |
| pH-Wert   | : Nicht verfügbar |
| pH Lösung   | : Nicht verfügbar |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht anwendbar |
| Löslichkeit                                       | : Nicht verfügbar |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck  | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar |
| Dichte  | : Nicht verfügbar |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht anwendbar |
| Partikelgröße                                     | : Nicht verfügbar |
| Partikelgrößenverteilung                          | : Nicht verfügbar |
| Partikelform                                      | : Nicht verfügbar |
| Seitenverhältnis der Partikel                     | : Nicht verfügbar |
| Partikelaggregatzustand                           | : Nicht verfügbar |
| Partikelabsorptionszustand                        | : Nicht verfügbar |
| Partikelspezifische Oberfläche                    | : Nicht verfügbar |
| Partikelstaubigkeit                               | : Nicht verfügbar |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : Nicht anwendbar

# SilberNetz

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft  
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft  
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

##### Silber (7440-22-4)

|                         |  |
|-------------------------|--|
| LC50 Inhalation - Ratte | > 5,16 mg/l air Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 436 (Acute Inhalation Toxicity: Acute Toxic Class Method) |
|-------------------------|--|

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft  
Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft  
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft  
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft  
Karzinogenität : Nicht eingestuft  
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

##### Silber (7440-22-4)

|                              |  |
|------------------------------|--|
| LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) | 125 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity Study in Rodents) |
|------------------------------|--|

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Wir verfügen nicht über quantitative Daten über die ökologischen Auswirkungen dieses Produkts.  
Ökologie - Wasser : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.  
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Sehr giftig für Wasserorganismen.  
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

# SilberNetz

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Silber (7440-22-4) |   |
|--------------------|---|
| LC50 - Fisch [1]   | 4,7 µg/l Test organisms (species): Pimephales promelas  |
| LC50 - Fisch [2]   | 89,4 µg/l Test organisms (species): Pimephales promelas |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| SilberNetz                  |   |
|-----------------------------|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit gelten nicht für anorganische Substanzen. |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| SilberNetz  |  |
|---|--|
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.  |  |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |  |

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|   |   |
|---|---|
| Verfahren der Abfallbehandlung                            | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.  |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.   |
| Zusätzliche Hinweise                                      | : Die Abfallschlüsselnummer kann nicht gemäß dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) bestimmt werden, da sie von der Verwendung des Produkts abhängt. Vom Benutzer sollten Abfallschlüssel zugewiesen werden, vorzugsweise in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden. |
| Schweiz - Empfehlungen                                    | : Entsorgung nach Technischer Verordnung über Abfälle (TVA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen über den Verkehr mit Abfällen (LVA).   |
| Schweiz - Abfallkatalog (VeVA)                            | : <Archiviert>20 03 99 - Siedlungsabfälle anderswo nicht genannt  |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

| ADR  | IMDG   | IATA  |
|--|--|---|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>              |  |   |
| UN 3077  | UN 3077  | UN 3077   |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>  |  |   |
| UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.<br>(Silber) | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.<br>(Silber) | Environmentally hazardous substance, solid,<br>n.o.s. (Silver ; Silver) |

# SilberNetz

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| ADR   | IMDG  | IATA  |
|---|---|---|
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>                                       |   |   |
| UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF,<br>FEST, N.A.G. (Silber), 9, III, (-)           | UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF,<br>FEST, N.A.G. (Silber), 9, III,<br>MEERESSCHADSTOFF | UN 3077 Environmentally hazardous substance,<br>solid, n.o.s. (Silver ; Silver), 9, III |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>   |   |   |
| 9   | 9   | 9   |
|  |        |      |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>  |   |   |
| III   | III   | III   |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>   |   |   |
| Umweltgefährlich: Ja  | Umweltgefährlich: Ja<br>Meeresschadstoff: Ja  | Umweltgefährlich: Ja  |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar  |   |   |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

|  |   |
|--|---|
| Klassifizierungscode (ADR)   | : M7  |
| Sondervorschriften (ADR)   | : 274, 335, 375, 601  |
| Begrenzte Mengen (ADR)   | : 5kg   |
| Freigestellte Mengen (ADR)   | : E1  |
| Verpackungsanweisungen (ADR)   | : P002, IBC08, LP02, R001   |
| Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)                                  | : PP12, B3  |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)                             | : MP10  |
| Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)           | : T1, BK1, BK2, BK3   |
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)    | : TP33  |
| Tankcodierung (ADR)  | : SGAV, LGBV  |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks  | : AT  |
| Beförderungskategorie (ADR)  | : 3   |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)                 | : V13   |
| Sondervorschriften für die Beförderung - lose Schüttung (ADR)                | : VC1, VC2  |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR) | : CV13  |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)                             | : 90  |
| Orangefarbene Tafeln   | :  |

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : -

#### Seeschifftransport

|                             |                           |
|-----------------------------|---------------------------|
| Sonderbestimmung (IMDG)     | : 274, 335, 966, 967, 969 |
| Begrenzte Mengen (IMDG)     | : 5 kg                    |
| Freigestellte Mengen (IMDG) | : E1                      |

# SilberNetz

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|  |                     |
|--|---------------------|
| Verpackungsanweisungen (IMDG)                | : LP02, P002        |
| Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) | : PP12              |
| IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)            | : IBC08             |
| Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) | : B3                |
| Tankanweisungen (IMDG)                       | : BK1, BK2, BK3, T1 |
| Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)      | : TP33              |
| EmS-Nr. (Brand)                              | : F-A               |
| EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)        | : S-F               |
| Staukategorie (IMDG)                         | : A                 |
| Stauung und Handhabung (IMDG)                | : SW23              |

### Lufttransport

|                                      |                               |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA)      | : E1                          |
| PCA begrenzte Mengen (IATA)          | : Y956                        |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 30kgG                       |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 956                         |
| PCA Max. Nettomenge (IATA)           | : 400kg                       |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 956                         |
| CAO Max. Nettomenge (IATA)           | : 400kg                       |
| Sondervorschriften (IATA)            | : A97, A158, A179, A197, A215 |
| ERG-Code (IATA)                      | : 9L                          |

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

##### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

##### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : Nicht anwendbar

##### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

##### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

# SilberNetz

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

- Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
- Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
- Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 10-13 - Sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe.
- Zusammenlagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 5.1A, LGK 6.2, LGK 7.
- Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für : LGK 2A, LGK 3, LGK 4.1A, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1B, LGK 5.1C, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B.
- Zusammenlagerung erlaubt für : LGK 2B, LGK 4.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13.
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

#### Schweiz

- Schweizerische nationale Vorschriften : Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52):  
Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.  
Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):  
Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.  
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (SR 814.81).
- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) : Nicht anwendbar
- Lagerklasse (LK) : LK 11/13 - Feste Stoffe
- Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1) : Nicht anwendbar
- Störfallverordnung (SR 814.012) : Anhang 1, Ziffer 4  
Mengenschwelle: 2000 kg

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme:

|        |   |
|--------|---|
| ADN    | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR    | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE    | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BCF    | Biokonzentrationsfaktor   |
| BLV    | Biologischer Grenzwert  |
| BOD    | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |
| COD    | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |
| DMEL   | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |
| DNEL   | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |
| EG-Nr. | Europäische Gemeinschaft Nummer   |
| EC50   | Mittlere effektive Konzentration  |

# SilberNetz

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |  |
|---------------------------|--|
| EN                        | Europäische Norm   |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung                              |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport                          |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport             |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                   |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)    |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                 |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                     |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                             |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung     |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung        |
| OEL                       | Arbeitsplatzgrenzwert  |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                   |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt  |
| STP                       | Kläranlage   |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                  |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze  |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen                                      |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer                                     |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt  |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                              |
| ED                        | Endokrinschädliche Eigenschaften                                       |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |
|--|---|
| Aquatic Acute 1                              | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1                        |
| Aquatic Chronic 1                            | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1                   |
| H400   | Sehr giftig für Wasserorganismen.                           |
| H410   | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |

Die Einstufung entspricht : ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.